

7. Änderung der Gleisanlage der Straßenbahn in der Düsternstraße.

Die Bürgerschaft beschließt für die gemäß dem Bericht der Baudeputation, Abteilung Straßenbau (Verhdlg. S. 1147), zu treffenden Maßnahmen 5700 M. auf den Fonds „Außerordentliche Ausgaben“ nachzubewilligen.

8. Spielplätze.

Die Bürgerschaft nimmt den vorgelegten Bericht (Verhdlg. S. 1155) dankend entgegen und sieht von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit ab.

9. Physiksaal für die Schule in der westlichen Vorstadt an der Nordstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt die mit Bericht der Baudeputation, Abteilung Hochbau (Verhdlg. S. 1156), beantragte Anlage eines Physiksaals und bewilligt die Kosten mit 5300 M., die aus Ersparnissen beim Baufonds zu bestreiten sind.

10. Nachbewilligungen.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht über diesen Gegenstand (Verhdlg. S. 1156) dankend entgegen.

11. Schaffung einer maschinentechnischen Bauinspektion.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, für die maschinellen Anlagen des Hochbaus und Straßenbaus eine maschinentechnische Bauinspektion zu schaffen, der zugleich alle maschinentechnischen Projekte, sowie Heizungs- und Eisenkonstruktionsprojekte zu überweisen sind.

12. Eingabe der Oberkontrolleure der Zollverwaltung.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, beifolgende Eingabe der Oberkontrolleure der Zollverwaltung dem Senat zu überweisen mit dem Ersuchen, dieselbe der Deputation wegen der Beamtengehälter zu übermitteln.

Mitteilung des Senats

vom 22. Oktober 1909.

1. Zuwachsteuer.

Nach § 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 833) soll bis zum 1. April 1912 eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachsteuer) eingeführt, und das dieserhalb zu erlassende Gesetz dem Reichstage bis zum 1. April 1911 vorgelegt werden.

Der Reichskanzler hat den Senat ersucht, zur Vorbereitung dieser Gesetzesvorlage Erhebungen über die Wertsteigerung von Grundstücken nach einem bestimmten Muster anstellen zu lassen.

Dem Senat haben seine Kommissare bei der Steuerdeputation und bei der Deputation für Statistik berichtet, daß das Material für die gewünschten Erhebungen in den Akten des Katasteramtes und des Erbe- und Handfesten- und Grundbuchamtes vorhanden ist, daß aber seine Bearbeitung für den gedachten Zweck nicht mit den verfügbaren Mitteln bewirkt werden kann, sondern daß es dazu einer Nachbewilligung von 3000 M. für die Besoldung von Hilfskräften auf das Budget des Statistischen Amtes (Spezialbudget Nr. 109) bedarf.

Der Senat hat diese Nachbewilligung beschlossen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin so bald wie möglich beizutreten, da der Reichskanzler um Mitteilung des Ergebnisses der Erhebungen bis zum 31. Dezember gebeten hat. Von einer Befragung der Finanzdeputation hat der Senat bei der geschilderten Sachlage absehen zu können geglaubt.

2. Anlegung der Straßburgerstraße zwischen Lothringer- und Elsasserstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Bei der Festlegung des Bebauungsplanes für Teile der früheren Feldmarken Schwachhausen, Hastedt und Pagentorn ist die früher schiefwinklig in die Lothringerstraße einmündende Straßburgerstraße zwischen Elsasserstraße und Lothringerstraße so verlegt worden, daß sie in einem schlanen Bogen verläuft und etwa rechtwinklig in die Lothringerstraße einmündet.

Die Kosten der Anlegung des bezeichneten Teils der Straßburgerstraße sind beim diesjährigen Budget von Senat und Bürgerschaft bewilligt. Vor Beginn der Arbeiten war es jedoch erforderlich, den Straßengrund staatsseitig zu erwerben.

Die Straßburgerstraße ist ein 15 m breiter Koppelweg, von dem 10 m Breite bereits im Besitze des Staats sind. Die zur Verbreiterung auf 15 m erforderlichen Grundflächen waren von den beteiligten Grundeigentümern gegen Erstattung des dreißigfachen Grundsteuerreinertrages an den Staat abzutreten. Durch die Verschiebung eines Teiles der Straße hat sich die Sachlage jedoch geändert. Die für Koppelwege geltenden Bestimmungen können auf den verlegten Teil der Straßburgerstraße nicht mehr ohne weiteres angewendet werden. Mit den beteiligten Grundeigentümern wurden deshalb Verhandlungen eingeleitet, die zum Abschluß der beigefügten beiden Verträge führten, wonach die Grundeigentümer D. Lampe Erben und die Bremische Hypothekenbank den nach der neuen Lage der Straße erforderlichen Grund unter den gleichen Bedingungen — unentgeltliche Abtretung des Straßengrundes in 10 m Breite und Abtretung der 10 m überschreitenden Breite zum 30fachen Grundsteuerreinertrage — an den Staat abtreten, als sie unter Beibehaltung der alten Lage der Straße dies hätten tun müssen, mit alleiniger Ausnahme einer kleinen Grundfläche, die von der Hypothekenbank zur besseren Einleitung einer Nebenstraße in die Straßburgerstraße abzutreten ist und die mit 18 M für das Quadratmeter zu bezahlen ist. Die nicht mehr für die Straßenanlage erforderlichen Grundflächen werden unentgeltlich an D. Lampe Erben zurückgegeben.

Die Verträge sind für den Staat als günstig zu bezeichnen. Die Deputation beantragt daher, sie zu genehmigen. Einer Nachbewilligung der Kosten bedarf es nicht, da diese aus den zum Budget des Ordentlichen Haushalts bewilligten Mitteln bestritten werden können.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und den Erben von Diedrich Lampe und dessen Witwe, Meta geb. Bätjer, nämlich

1) dem Ingenieur Diedrich Lampe, wohnhaft in Brüssel,

2) dem Fabrikanten Johann Lampe, wohnhaft in Begeßack,

3) Frau Paul Bugisch Witwe, Gesine geb. Lampe, wohnhaft in Detmold, sämtlich vertreten durch den Fabrikanten Johann Lampe, wohnhaft in Begeßack, als ihren Generalbevollmächtigten und als Testamentsvollstrecker von Frau Diedrich

Lampe Witwe, Meta, geb. Bätjer, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Nachdem der als 10 m breiter Koppelweg ausgelegte Teil der Straßburgerstraße zwischen der Elssasserstraße und Lothringerstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zum Teil verlegt worden ist, treten D. Lampe und dessen Witwe Erben von ihren Grundstücken Kataster-Bezeichnung 211 A und 211 Z Z die in dem beigehefteten Lageplane vom 26. Mai 1909 gezeichnet „Der Baurat: J. B. Muesmann“ mit a b c und e f g h i bezeichneten, rot angelegten Teile frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Dagegen erwerben D. Lampe und dessen Witwe Erben von dem Bremischen Staat die durch die Verlegung der Straße zur Straßenanlage nicht mehr erforderliche, in dem Plane blau angelegte und mit c d e bezeichnete Grundfläche. Die Grundflächen sollen an jeden der beiden Vertragschließenden geliefert werden, sofort nach dem dieser Vertrag von Senat und Bürgerschaft genehmigt worden ist. Die Übertragung soll durch Mutation der Karten und Register des Katasters bewirkt werden, die hiermit beiderseits beantragt wird. Etwaige Kosten der Übertragung und die Abgaben werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

§ 2.

Der Bremische Staat zahlt an D. Lampe und dessen Witwe Erben eine Entschädigung, die in dem dreißigfachen Grundsteuerreinetrage für die etwa 655 qm große Grundfläche besteht, die bei der ursprünglichen Lage des Koppelweges zu seiner Verbreiterung auf 15 m von den Grundstücken Kataster-Nr. 211 A und 211 Z Z an den Staat abzutreten gewesen wäre. Diese Entschädigung beträgt 451,95 M., in Buchstaben: Vierhunderteinundfünfzig Mark und 95 Pfennige, die nach geschehener Übertragung der an den Staat abzutretenden Grundflächen an J. Lampe ausbezahlt wird. D. Lampe und dessen Witwe Erben verpflichten sich dagegen, sich mit der Bremischen Hypothekenbank, der Eigentümerin des Grundstücks 212 A a darüber abzufinden, daß infolge der Verlegung des fraglichen Teils der Straßburgerstraße von diesem Grundstück ein größerer Teil als bei der ursprünglichen Lage des Koppelweges erforderlich gewesen wäre, in Anspruch genommen werden muß, und verpflichten sich ferner, den Staat wegen aller etwa dieserhalb von der Bremischen Hypothekenbank zu erhebenden Ansprüche schadlos zu halten.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 15. September 1909.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

(gez.) J. Lampe.

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Bremischen Hypothekenbank hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Nachdem der als 10 m breiter Koppelweg ausgelegte Teil der Straßburgerstraße zwischen der Elsfasserstraße und Lothringerstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zum Teil verlegt worden ist, tritt die Bremische Hypothekenbank von ihrem Grundstück Kataster-Bezeichnung 212 A a die zur Anlegung der Straße auf 15 m erforderliche, in dem beigehefteten Plane vom 26. Mai 1909 gezeichnet „Der Baurat: J. B. Muesmann“ mit k l m n p q r s t bezeichnete, rot angelegte Grundfläche frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die abzutretende Grundfläche wird dem Bremischen Staat geliefert, sofort nachdem dieser Vertrag von Senat und Bürgerschaft genehmigt worden ist. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern keine Fassung erforderlich ist, durch Mutation der Karten und Register des Katasters bewirkt werden, die hiermit beiderseits beantragt wird. Etwaige Kosten der Übertragung, sowie die Abgaben werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen.

§ 2.

Für die im Plane rot angelegte und mit k l m n o q r s t bezeichnete Grundfläche zahlt der Bremische Staat an die Bremische Hypothekenbank eine Entschädigung, die dem dreißigfachen Grundsteuerreinertrag für diejenige, etwa 681 qm große Grundfläche entspricht, die bei der ursprünglichen Lage des Koppelweges zu seiner Verbreiterung auf 15 m von dem Grundstück Kataster-Bezeichnung 212 A a an den Staat abzutreten gewesen wäre. Die Entschädigung beträgt 469,89 M, in Buchstaben: Vierhundertneunundsechzig Mark und 89 Pfennige. Außerdem erhält die Bremische Hypothekenbank von dem Bremischen Staat für die im Plane mit n p o bezeichnete Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, eine Entschädigung von Achtzehn Mark für jedes Quadratmeter Grundfläche. Die sich ergebenden Entschädigungsbeträge werden an die Bremische Hypothekenbank ausbezahlt, nachdem die abzutretende Grundfläche auf den Bremischen Staat übertragen ist.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 25. September 1909.

Die Deputation für die Stadterweiterung.	Bremische Hypothekenbank.
(gez.) Wessels.	(gez.) G. C. Grimm.
(gez.) H. G. Schütte.	(gez.) J. v. Bremen.

3. Zusatz zu § 68 der Bauordnung.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Oktober 1909 zu und hat die Publikation des Gesetzes veranlaßt.

4. Revision der Wegeordnung.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Oktober 1909 zu und hat wegen der Publikation der neuen Wegeordnung das Weitere veranlaßt.

5. Neubau eines Delirantenhauses auf dem Areal der Krankenanstalt.
 6. Änderung der Gleisanlage der Straßenbahn in der Düsternstraße.
 7. Physiksaal für die Schule in der westlichen Vorstadt an der Nordstraße.
- Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Oktober 1909 bei.

8. Eingabe der Oberkontrolleure der Zollverwaltung.

Der Senat hat die Eingabe der Oberkontrolleure der Zollverwaltung der Deputation wegen der Beamtengehälter überwiesen.